

Satzung des „Bayrischer Maibaumaufstellverein Hummel“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
 „Bayrischer Maibaumaufstellverein Hummel“.
 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberhummel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein, mit Sitz in Oberhummel, sieht seine Bestimmung in der Pflege von Brauchtum und bayerischer Kultur. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und des traditionellen bayerischen Brauchtums.
2. Dies soll insbesondere erfolgen durch die Aufstellung und die Pflege des Maibaumes in Oberhummel sowie durch die Erforschung und Weitervermittlung dieser Sitten und Gebräuche durch Ausstellungen und Vorträge. Dies geschieht auch in Zusammenarbeit mit anderen, steuerlich gemeinnützig anerkannten Ober- und Niederhummeler Vereinen.
3. Darüber hinaus kann das Vereinsvermögen im Einzelfall eingesetzt werden zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 Abgabenordnung). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche Person oder ein steuerlich gemeinnützig anerkannter Verein werden, der gewillt ist, den Vereinszweck satzungsgemäß zu fördern.
2. Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Zwecke oder das Ansehen des Vereins verdient gemacht haben, können Ehrenmitglieder werden. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand in Textform einzureichen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung wird dem Antragsteller ein einmaliges Einspruchsrecht eingeräumt. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Das Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Beitrag pünktlich und vollumfänglich zu bezahlen.

Satzung des „Bayrischer Maibaumaufstellverein Hummel“

6. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Bemühen des Vereins zu folgen um die Mitgliederverwaltung aufwandsarm zu gestalten. Dies geschieht insbesondere durch die unverzügliche Mitteilung bei Änderungen von Mitgliedsdaten, die Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren für das Beitragsinkasso sowie durch Nennung einer aktiven E-Mail-Adresse zur Nutzung elektronischer Medien durch den Verein zum Zweck der Einladung zu Mitgliederversammlungen sowie des Informationsaustausches.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds
8. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder eine grobe Satzungsverletzung begeht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit und informiert das Mitglied hierüber in Textform. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung an den Vorstand in Textform einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,-p.a. für erwachsene Mitglieder. Er wird mit Beitritt und dann jeweils am Beginn eines Jahres fällig.
3. Änderungen der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Verein ist unpolitisch und überparteilich und wird nach demokratischen Gepflogenheiten geführt und verwaltet. Seine Organe sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Er kann um weitere Beisitzer erweitert werden.
2. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in geheimer schriftlicher Wahl gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstands, werden durch offene Abstimmung bestimmt.
3. Die Amtsperiode des Vorstands muss mindestens eine Maibaum-Aufstellung beinhalten. Sie endet am 31.03. des Folgejahres der Aufstellung. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Satzung des „Bayrischer Maibaumaufstellverein Hummel“

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen
6. Bei Abwahl eines Vorstandsmitgliedes das unter Ziff. 1 Satz 1 fällt, ist gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.
8. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter) anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
10. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen (s. § 9. 2).
11. Beschlüsse des Vorstandes sind auch dann gültig, wenn sie die Zustimmung der Vorstandsmitglieder mit Hilfe von elektronischen Kommunikationsmitteln (Telefon, Konferenzschaltung, Fax, E-Mail oder gleichwertigen elektronischen Kommunikationsmitteln) herbeigeführt wurden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder die Mitgliederversammlung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 9 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher, einzuladen (eine bestimmte Form ist hierfür nicht einzuhalten). Vorstandsmitglieder können, jedes für sich, auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.
2. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort (oder die Art der Durchführung, falls die Sitzung nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wurde) und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

1. Zur Erreichung des Vereinszweckes notwendige Mittel werden in erster Linie aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden (Geld- und Sachspenden) aufgebracht.

Satzung des „Bayrischer Maibaumaufstellverein Hummel“

2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters, geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer entsprechend der Vorstandschaft gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte und Entlastung des Vorstands
 - b. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - c. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand in Textform verlangt wird. Sie muss binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein in Textform mitgeteilte E-Mail- Adresse abgeschickt wurde bzw. per Post versandt wurde.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
5. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter, und zusätzlich vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort, Art (Präsenz, digital, hybrid) und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

Satzung des „Bayrischer Maibaumaufstellverein Hummel“

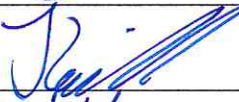
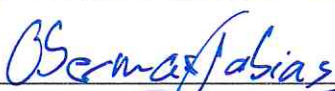
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens vier stimmberechtigte Vereinsmitglieder an ihr teilnehmen.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt.. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens drei der teilnehmenden Mitglieder dies beantragen.
6. Der Vorstand kann im Einladungsschreiben zu einzelnen Angelegenheiten zulassen, dass Mitglieder, die krankheitsbedingt nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, schriftlich abstimmen können. Dies gilt nicht für Angelegenheiten gemäß § 11, Ziffer 1 a, b und c dieser Satzung. Die Stimmen sind gültig, wenn sie dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung so rechtzeitig zugegangen sind, dass sie bei der Verkündung des Abstimmungsergebnisses während der Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können.
7. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand vorsehen, dass Vereinsmitglieder, die krankheitsbedingt verhindert sind, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte unter Verwendung bildübertragender Systeme, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können,

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Ober- und Niederhummel zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Oberhummel, den 17.11.2024

Name, Vorname (Druckbuchstaben)	Unterschrift
Martin Vogl, Hangstraße 15, 85416 Oberhummel	
Alois Neumair, Isarstraße 7 85416 Oberhummel	
Thomas Jenuwein, Oftlfingerstraße 7 85426 Langenbach	
Gerhard Kaindl, Kirchstraße 19, 85416 Oberhummel	
Markus Weber, Windham 5, 85416 Oberhummel	
Maximilian Mair, Isarstraße 9a 854126 Oberhummel	
Michael Mair, An der Mühle 1a, 85416 Oberhummel	
Tobias Obermeir, Kirchstraße 26, 85416 Oberhummel	
Bernhard Zehentner, Kirchstraße 24, 85416 Oberhummel	
Johannes Hehnen, Am Gries 6a, 85416 Oberhummel	